

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen “Frauen- und Mädchen Sport Verein Mädchenpower Hilden 2013 e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Registernummer VR 10856 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Hilden.
3. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in Ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
4. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß/Grün.
5. Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis zum 30.06..

§ 2 Unterwerfungsklausel

1. Der Verein wird Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzung und Ordnungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. Er überträgt insofern auch seine Vereinsstrafgewalt den übergeordneten Verbänden.

§ 3 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Entwicklung, Pflege Förderung und Durchführung des Mädchen- und Frauenfußballsports in Hilden und die damit verbundenen sportlichen Übungen und Leistungen.
2. Die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Förderungen von ehren- und hauptamtlichen Vereinsmitarbeitern. Diese Förderung umfasst insbesondere die Unterstützung von Frauen und Mädchen bei der Übernahme von Führungspositionen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebes Sportstätten erwerben und betreiben oder er kann sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck auf den Erwerb, die Errichtung oder den Betrieb von Sportstätten gerichtet ist.
3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Ablösung oder Abhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Grundsätze

1. Der Verein fühlt sich im Besonderen dem Frauen- und Mädchenfußball in Hilden verbunden und verpflichtet.
2. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Schulen und Fußballsportvereinen an.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
4. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplays verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegen auch der Freizeit- und Breitensport.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. Aktiven (ordentlichen) Mitgliedern,
 - b. Passiven (fördernden) Mitgliedern,
 - c. sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder können Einzelpersonen sein, die den Mädchen- oder Frauenfußballsport aktiv betreiben wollen.

Passive Mitglieder können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen sein, die den Mädchen- oder Frauenfußballsport nicht aktiv betreiben, sich aber im Verein in sonstiger Weise betätigen oder unterstützend wirken möchten.

Eine Familienmitgliedschaft ist im Verein möglich. Kinder sind nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in die Familienmitgliedschaft eingeschlossen.

Die Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitrags- und umlagefrei.

§ 7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind berechtigt
 - im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - am Trainingsbetrieb und am organisierten Wettkampfsport entsprechend den Regelungen und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen,
 - bei sportlicher Eignung besonders gefördert zu werden,
 - die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Sportgeräte unter Anleitung eines Beauftragten zu nutzen,
 - mit Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglieder zur Wahl der Organe des Vereins vorzuschlagen, Vereinsvorstände zu wählen und mit der Vollendung des 18. Lebensjahres selbst gewählt zu werden,
 - auf eine Anwesenheit bzw. Anhörung zu bestehen, wenn über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse gefasst werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
 - vertragliche Verpflichtungen in Verbindung einer Sportförderung einzuhalten
 - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten
 - die bereitgestellten Sportanlagen, Sportausrüstung und Sportgeräte pfleglich zu behandeln.
3. Die Mitglieder sind zur termingemäßen Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personen-Vereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglied werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede im Punkt 1 genannte Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch jede im Punkt 1 genannte Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Mitgliedsantrag) beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Zahlungsverpflichtung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres übernimmt.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft gilt zum Zeitpunkt und mit Wirkung der Fassung des Vorstandsbeschlusses als erworben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum 30.6. bzw. 31.12. zulässig. Die Kündigung muss gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die schriftliche Austrittserklärung von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Vorausgezahlte Beiträge können nicht erstattet werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei groben unsportlichen Verhaltens oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden,

wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind und keine Stundung gewährt wurde.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages sowie die Zahlungsweise und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Für die Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Eine solche Umlage kann höchstens einmal im Jahr bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden. Den Betrag und das Verfahren legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und Umlagen befreit.

§ 11 Organe des Vereins

1. Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

Alle Organe sind Ehrenamtlich tätig.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Personalunion ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorstand des Vereins ist das beschließende Organ und leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer

und gegebenen Falls aus

- d) dem stellvertretenden Kassierer
 - e) dem Pressewart
 - f) ein bis vier Beisitzern
2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Gesamtvorstand wird in seiner Zusammensetzung durch die Mitgliederversammlung im ersten Geschäftsjahr für die Dauer von einem, in den folgenden Geschäftsjahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
5. Die Wiederwahl eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.
6. Der Gesamtvorstand führt den Verein nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Wird ein Gesamtvorstand nicht in seiner vollständigen Zusammensetzung gewählt oder scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann eine selbständige Ergänzung (Kooption) erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung und Einladung zur Mitgliederversammlungen erfolgt :
 - a. über die elektronische Post (E-Mail)
 - b. über einen Aushang in der Spielstätte

- c. auf der offiziellen Homepage des Vereins
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 28 Tagen liegen. Änderungen der Tagesordnung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand muss die Versammlungspunkte einzeln benennen. Änderung der Tagesordnungen können vom Vorstand unter Benennung des geänderten Tagungspunktes maximal 7 Tage vorher vorgenommen und müssen schriftlich mitgeteilt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der zweidrittel Mehrheit abgegebener gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Satzungsänderungen können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie 21 Tage vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand eingegangen sind.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 8. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Fördermitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Beschlussfassung über Anträge
 - k. Auflösung des Vereins.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Hilden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich. So sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

§ 20 Ermächtigung

1. Der Vorstand gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung wird ermächtigt, redaktionelle bzw. zur Einhaltung von Gesetzesvorschriften gebotene oder durch die zuständigen Behörden geforderte Änderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen vorzunehmen; diese sind der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 21 Inkrafttreten

1. Mit dem Vorstandsbeschluss vom 15.04.2013 tritt die neue Satzung in Kraft.

Hilden, 15.04.2013